

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.1994

Geschäftszahl

93/07/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/27 94/07/0129 1

Stammrechtssatz

Soweit es um das Eigentum an Liegenschaften oder Anlagen geht, kommt Parteistellung im Zusammenhang mit § 102 Abs 1 lit b WRG

- von Ausnahmen (wie zB Erwerb im Versteigerungsweg) abgesehen
- nur dem bürgerlichen Liegenschaftseigentümer zu (Hinweis E 26.1.1982, 81/07/0125; E 15.7.1986, 86/07/0047).